



# Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2021 Nr. 572

18. August 2021

2004-F

## Änderung der Mobilitätsprämienrichtlinie

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat**

**vom 6. August 2021, Az. 53-L 9325-1/335**

### § 1

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat über die Mobilitätsprämienrichtlinie (MoPrR) vom 11. Juli 2016 (FMBl. S. 172), die durch Bekanntmachung vom 19. Juli 2017 (FMBl. S. 331) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Nrn. 1 bis 1.2 werden durch folgende Nrn. 1 bis 1.3 ersetzt:

#### **„1. Leistungsvoraussetzungen**

1.1 Beamten und Beamtinnen sowie Tarifbeschäftigten (Bediensteten) des Freistaates Bayern wird eine Mobilitätsprämie unter folgenden, kumulativ geltenden Voraussetzungen gewährt:

- a) <sup>1</sup>Ihre bisherige Dienststelle wird ganz oder teilweise im Rahmen der „Heimatstrategie“ verlagert. <sup>2</sup>Bei einer teilweisen Verlagerung kommt es nicht darauf an, dass der konkrete Dienstposten verlagert wird. <sup>3</sup>Unter Verlagerungen im Sinne der Heimatstrategie versteht man Verlagerungen im Sinne der Konzepte „Regionalisierung von Verwaltung – Behördenverlagerungen 2015“ und „Strukturkonzept – Chancen im ganzen Land“ sowie „Behördenverlagerungen Bayern 2030 2. Stufe“.
- b) <sup>1</sup>Sie wechseln im Zuge dessen auf Dauer von ihrem bisherigen Dienort an den im Rahmen der Heimatstrategie vorgesehenen Zielort oder an den Dienort einer im Rahmen der Heimatstrategie neu geschaffenen Dienststelle. <sup>2</sup>Ein Wechsel auf Dauer liegt vor, wenn die Zuteilung weder befristet noch bedingt ausgesprochen wird noch lediglich vorübergehenden Charakter hat. <sup>3</sup>Ein Wechsel im Rahmen eines befristeten Beschäftigungsverhältnisses steht einem Wechsel auf Dauer gleich, wenn das befristete in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis übergeht. <sup>4</sup>Zielort im Rahmen der Heimatstrategie ist dabei der in den Konzepten nach Buchst. a Satz 3 genannte Zielort.

1.2 Folgende Bedienstete können demnach keine Mobilitätsprämie erhalten:

- a) Bedienstete, die ihren Dienort an einen der neuen Zielorte verlegen, deren Dienststelle aber nicht von Verlagerungen im Sinne der Heimatstrategie betroffen ist,
- b) Bedienstete, die einer zu verlagernden Dienststelle angehören, jedoch an einen anderen als den im Rahmen der Heimatstrategie vorgesehenen Zielort wechseln, es sei denn, es handelt sich um den Dienort einer im Rahmen der Heimatstrategie neu geschaffenen Dienststelle oder um eine vom Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (Staatsministerium) im Rahmen des Antragsverfahrens nach Nr. 3.2 genehmigte Ausnahme für eine Kettenverlagerung im systemkritischen Bereich nach Nr. 1.3,
- c) Bedienstete, die für eine Verwendung an einer im Rahmen der Heimatstrategie verlagerten oder neu geschaffenen Dienststelle am Zielort neu eingestellt werden,
- d) Bedienstete, die in einem Ausbildungsverhältnis stehen oder sich im Vorbereitungsdienst befinden,

- e) <sup>1</sup>Bedienstete, die an den Zielort wechseln, wenn die Verlagerung bereits abgeschlossen ist. <sup>2</sup>Die Verlagerung ist bei Verlagerungsprojekten der Konzepte „Regionalisierung von Verwaltung – Behördenverlagerungen 2015“ und „Strukturkonzept – Chancen im ganzen Land“ abgeschlossen, wenn das im jeweiligen Konzept vorgesehene Personalsoll erstmalig erreicht ist, spätestens jedoch zum 31. Dezember 2025. <sup>3</sup>Bei Verlagerungsprojekten des Konzepts „Behördenverlagerungen Bayern 2030 2. Stufe“ ist die Verlagerung abgeschlossen, wenn das im Konzept vorgesehene Personalsoll erstmalig erreicht ist, spätestens jedoch zum 31. Dezember 2030. <sup>4</sup>Bei einer Kettenverlagerung von kritischer Infrastruktur in den Bereichen Informationstechnik (IT) und Telekommunikation (TK) ist die Verlagerung abgeschlossen, wenn das dem Staatsministerium im Rahmen des Antragsverfahrens nach Nr. 3.2 mitgeteilte Personalsoll erstmalig erreicht ist, spätestens jedoch zum 31. Dezember 2030.

- 1.3 <sup>1</sup>Vom Erfordernis des Wechsels an den im Rahmen der Heimatstrategie vorgesehenen Zielort oder an den Dienort einer im Rahmen der Heimatstrategie neu geschaffenen Dienststelle kann das Staatsministerium auf Antrag der für den jeweiligen Geschäftsbereich zuständigen obersten Dienstbehörde bei einer Kettenverlagerung von kritischer Infrastruktur in den Bereichen IT und TK Ausnahmen vorsehen. <sup>2</sup>Eine Kettenverlagerung ist gegeben, wenn zur Realisierung der Verlagerung der im Rahmen der Heimatstrategie vorgesehenen Projekte die Verlagerung weiterer Arbeitsplätze derselben Dienststelle ganz oder teilweise erforderlich ist und im Zuge dessen mindestens zehn Arbeitsplätze an einen anderen als den im Rahmen der Heimatstrategie vorgesehenen Zielort oder Dienort verlagert werden und dies zumindest mittelbar im Hinblick auf die Stärkung des ländlichen Raums erfolgt. <sup>3</sup>Eine Ausnahme nach Satz 1 ist je Verlagerung im Sinne der Heimatstrategie lediglich für eine Kettenverlagerung zulässig. <sup>4</sup>Kritische Infrastruktur in den Bereichen IT und TK nach Satz 1 liegt vor, wenn Bereiche der IT oder TK mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen der jeweiligen Geschäftsbereiche ganz oder teilweise verlagert werden, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten würden. <sup>5</sup>Eine Verlagerung erfolgt zumindest mittelbar im Hinblick auf die Stärkung des ländlichen Raums, wenn die zugrundeliegende Verlagerung nach Nr. 1.1 Buchst. a in den ländlichen Raum erfolgt und die Kettenverlagerung zur erfolgreichen Umsetzung der zugrundeliegenden Verlagerung nach Nr. 1.1 Buchst. a beiträgt. <sup>6</sup>Ländlicher Raum ist dabei das im Landesentwicklungsprogramm Bayern in seiner zum Zeitpunkt des Verlagerungsbeschlusses der zugrundeliegenden Verlagerung nach Nr. 1.1 Buchst. a gültigen Form als ländlicher Raum festgelegte Gebiet.“

2. Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „3.000“ durch die Angabe „3 000“ ersetzt.  
b) In Satz 2 wird die Angabe „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

3. Die Nrn. 3 bis 5 werden wie folgt gefasst:

### **„3. Kettenverlagerung von kritischer Infrastruktur in den Bereichen IT und TK**

#### **3.1 Anspruchsentstehung und Fälligkeit**

<sup>1</sup>In den Fällen der Kettenverlagerung von kritischer Infrastruktur in den Bereichen IT und TK entsteht der Anspruch auf die Mobilitätsprämie mit dem Tag, an dem die positive Entscheidung des Staatsministeriums im Hinblick auf die Gewährung der Mobilitätsprämie für die Kettenverlagerung dem Grunde nach und der Dienstantritt an der Dienststelle am Zielort der Kettenverlagerung vorliegen. <sup>2</sup>Dabei kommt es auf den Zeitpunkt des tatsächlichen Dienstantritts an. <sup>3</sup>Fällig wird die Mobilitätsprämie mit den Bezügen für Beamtinnen und Beamte oder mit dem Entgelt bei Tarifbeschäftigten für den vierten Kalendermonat nach Ablauf des Kalendermonats, in dem der Anspruch entstanden ist. <sup>4</sup>Wird die Mobilitätsprämie nach dem Tag der Fälligkeit bezahlt, so besteht kein Anspruch auf Verzugszinsen.

#### **3.2 Zuständigkeit**

<sup>1</sup>Die Entscheidung über die Gewährung der Mobilitätsprämie dem Grunde nach obliegt in Fällen einer Kettenverlagerung von kritischer Infrastruktur in den Bereichen IT und TK nach Nr. 1.3 dem Staatsministerium. <sup>2</sup>Hierfür ist von der für den jeweils betroffenen Geschäftsbereich zuständigen

obersten Dienstbehörde ein begründeter Antrag beim Staatsministerium zu stellen. <sup>3</sup>Die Begründung dieses Antrags muss insbesondere in der Vorlage eines schlüssigen und detaillierten Verlagerungskonzeptes mit folgenden Mindestinhalt bestehen:

- a) Datum Verlagerungsbeschluss,
- b) Zielort,
- c) die zu verlagernden Aufgaben,
- d) die von der Verlagerung betroffene Anzahl an Arbeitsplätzen (Personalsoll),
- e) Zeitplan,
- f) Darlegung, welche Bereiche der IT oder TK verlagert werden und inwieweit deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen hervorrufen würde.

<sup>4</sup>Nach einer positiven Entscheidung des Staatsministeriums nach Satz 1 obliegt die Entscheidung über die Gewährung der Mobilitätsprämie sowie gegebenenfalls ihr Widerruf oder ihre vertragliche Rückforderung einschließlich der Festsetzung der Erstattung im jeweiligen Einzelfall der Behörde, die für eine Versetzung der Bediensteten zuständig ist. <sup>5</sup>Bei integrierten Zahlfällen ordnet sie auch die Zahlung an, bei nichtintegrierten Fällen das Landesamt für Finanzen. <sup>6</sup>Für die Auszahlung der Mobilitätsprämie und die Abwicklung von Rückzahlungen ist das Landesamt für Finanzen zuständig.

#### **4. Übrige Verlagerungen**

##### **4.1 Anspruchsentstehung und Fälligkeit**

<sup>1</sup>In den Fällen von Verlagerungen im Sinne des Konzepts Behördenverlagerungen Bayern 2030 2. Stufe entsteht der Anspruch auf die Mobilitätsprämie am 1. August 2021 sofern der Dienstantritt an der Dienststelle am Zielort im Zeitraum vom 15. Januar 2020 bis 1. August 2021 erfolgte. <sup>2</sup>Im Übrigen entsteht der Anspruch auf Mobilitätsprämie mit dem Tag des Dienstantritts an der Dienststelle am Zielort. <sup>3</sup>Nr. 3.1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

##### **4.2 Zuständigkeit**

<sup>1</sup>Die Entscheidung über die Gewährung der Mobilitätsprämie sowie gegebenenfalls ihr Widerruf oder ihre vertragliche Rückforderung einschließlich der Festsetzung der Erstattung obliegt der Behörde, die für eine Versetzung der Bediensteten zuständig ist. <sup>2</sup>Nr. 3.2 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.

#### **5. Verfahren**

<sup>1</sup>Die Mobilitätsprämie wird von Amts wegen gewährt (siehe Nr. 3.2 Satz 1 und 2 und Nr. 4.2 Satz 1). <sup>2</sup>Grundsätzlich erfolgt die Auszahlung der Mobilitätsprämie zusammen mit den laufenden Bezügen für Beamtinnen und Beamte oder Entgeltzahlungen für Tarifbeschäftigte des jeweiligen Kalendermonats. <sup>3</sup>Die Mobilitätsprämie ist nicht Bestandteil der Besoldung oder des Entgelts. <sup>4</sup>Sie ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen, soweit nichts anderes bestimmt ist. <sup>5</sup>Die Mobilitätsprämie ist bei Haushaltsstelle Kap. 13 03 Tit. 443 06 zu verbuchen.“

4. In Nr. 7.2 werden die vorangestellten Aufzählungspunkte 1 bis 4 die Buchst. a bis d; im Wortlaut vor dem Buchst. a, in Buchst. a Satz 1 und 3, Buchst. b Satz 1 und Buchst. c Satz 1 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch das Wort „oder“ und in Buchst. a Satz 1 das Wort „beziehungsweise“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
5. In Nr. 8 Satz 3 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
6. In Nr. 10 wird die Angabe „2025“ durch die Angabe „2030“ ersetzt.

**§ 2**

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2021 in Kraft.

Harald H ü b n e r  
Ministerialdirektor

**Impressum****Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

**Technische Umsetzung:**

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:**

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

**ISSN 2627-3411****Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.